
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** soll Bürger, Unternehmen und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten. Wir stellen Ihnen die wichtigsten **umsatzsteuerlichen Neuerungen** vor. Darüber hinaus fassen wir zusammen, was vom **Steuerfortentwicklungsgesetz** übriggeblieben ist. Der **Steuertipp** befasst sich mit den wichtigsten Fragen zur **E-Rechnung**.

Bürokratieentlastung

Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten

Das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** umfasst vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduzierung von Melde- und Informationspflichten sowie zur Optimierung und Beschleunigung administrativer Abläufe. Vor allem im Bereich der Umsatzsteuer sind zahlreiche Neuerungen eingeführt worden. Die meisten Regelungen gelten ab dem 01.01.2025.

- **Aufbewahrungsfristen:** Eine zentrale Neuerung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre. Dies betrifft auch umsatzsteuerliche Dokumente, da die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen im Umsatzsteuergesetz angepasst wurde.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem 01.01.2025 liegt der Schwellenwert für die Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatz-

steuer-Voranmeldungen bei 9.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (bisher 7.500 €). Dies ermöglicht es kleineren Unternehmen, ihre Voranmeldungen nur noch vierteljährlich statt monatlich abzugeben, was den administrativen Aufwand reduziert.

- **Differenzbesteuerung:** Die Bagatellgrenze für den Einkaufspreis bei der Differenzbesteuerung wurde von 500 € auf 750 € erhöht.
- **Digitalisierung:** Künftig können Steuerbescheide elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Das betrifft auch mit der Umsatzsteuer zusammenhängende Bescheide und ersetzt die Einwilligung des Empfängers durch eine Widerspruchslösung. Ab dem vierten Tag nach der Bereitstellung gilt ein solcher Bescheid als bekanntgegeben.

In dieser Ausgabe

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürokratieentlastung: Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Automärkte: Ist die Standplatzvermietung umsatzsteuerfrei oder nicht?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Identifizierung: Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> E-Autos: Kommissionsgeschäft bei Ladevorgängen bestätigt..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1%-Regelung: Firmenwagen und selbstgetragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aussetzungszinsen: Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung..... | 4 |

Gesetzgebung

Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Erreichen keine Einkommensteuer anfällt, ist für 2025 um 312 € auf 12.096 € gestiegen. 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 252 € auf 12.348 €. Auch die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag wurden angepasst. Hierdurch sollen Belastungen aufgrund der „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Das **Kindergeld** steigt 2025 um 5 € auf 255 € monatlich und 2026 um weitere 4 € auf 259 €. Der Kinderfreibetrag steigt zunächst um 60 € auf 6.672 € und 2026 noch einmal um 156 € auf 6.828 €.

Hinweis: Zahlreiche im Gesetzentwurf noch enthaltene Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. So bleibt beispielsweise bei der (Sammel-)Abschreibung alles beim Alten.

Automärkte

Ist die Standplatzvermietung auf Automärkten umsatzsteuerfrei oder nicht?

Das Finanzgericht München (FG) hat geklärt, ob die Vermietung von Standplätzen auf Automärkten, auf denen Kfz zum Verkauf angeboten werden, umsatzsteuerfrei ist. Im Mittelpunkt steht die **Abgrenzung** zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Vermietungsleistungen und deren unionsrechtliche Grundlage.

Die Klägerin veranstaltete regelmäßig Automärkte und vermietete Pkw-Verkaufsplätze an private sowie gewerbliche Anbieter. Für die Nutzung zahlten die Verkäufer ein Entgelt und erhielten ein Verkaufsschild, das ihnen die Nutzung des Standplatzes und das Verlassen und Wiederbefahren des Geländes für Probefahrten erlaubte. Zusätzliche Leistungen der Klägerin wie das Bereitstellen von Kassen- und Ordnungspersonal, Snackbars und einem Geldscheinprüfgerät waren von untergeordneter Bedeutung. Drittanbieter, die Zulassungsdienste oder die Erstellung von Auto-kennzeichen anboten, agierten unabhängig von der Klägerin.

Das FG erkannte die Standplatzüberlassung als passive Vermietungsleistung an, die grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit sein könnte. Allerdings greift hier eine **Ausnahme**, die die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausschließt. Diese Rückausnahme umfasst auch Verkaufsflächen für Fahrzeuge. Laut FG sind die von der Klägerin erbrachten Leistungen steuerpflichtig, weil die Vermietung der Verkaufsplätze

als eigenständige, steuerbare Leistung und nicht als Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung anzusehen ist.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bisher offengelassen, ob Flächen zum Abstellen von zum Verkauf bestimmten Fahrzeugen in den Anwendungsbereich der Rückausnahme fallen. Aufgrund der gegen das Urteil eingelegten Revision wird sich der BFH erneut mit dieser Frage auseinandersetzen.

Identifizierung

Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen

Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt. Wirtschaftlich tätige natürliche Personen erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass sich der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgrenzen lässt.

Die W-IdNr. besteht aus den Anfangsbuchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie wird um ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (fünf Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit ergänzt. Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.), ergänzt um das Unterscheidungsmerkmal (z.B. DE123456789-00001).

Hinweis: Steuerzahler mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten zunächst (bis 2026) nur eine Nummer mit dem Unterscheidungsmerkmal „-00001“.

Die **Einführungsphase** der W-IdNr. soll 2026 abgeschlossen sein. Bis dahin vergibt das Bundeszentralamt für Steuern die Nummer schrittweise an alle in Deutschland wirtschaftlich Tätigen. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der vollumfänglichen Vergabe optional, wirtschaftlich Tätige können also bis auf weiteres wie gewohnt ihre Steuernummer angeben.

An dem Verfahren zur Beantragung der USt-IdNr. ändert sich nichts. Eine erteilte USt-IdNr. bleibt neben der W-IdNr. bestehen. Wirtschaftlich Tätigen, denen vor Einführung der W-IdNr. eine USt-IdNr. erteilt wurde, wird die W-IdNr. nicht gesondert mitgeteilt. In diesem Fall werden sie durch eine auch im **Bundessteuerblatt** veröffentlichte Mitteilung darüber informiert, dass ihre USt-IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist. Abrufbar ist diese Mitteilung auch unter

www.bzst.de/widnr. Sollte die USt-IdNr. nicht mehr vorliegen, kann eine elektronische Mitteilung der W-IdNr. unter www.bzst.de/erneuteMitteilungWidnr beantragt werden.

Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr. wird die W-IdNr. über das elektronische ELSTER-Postfach mitgeteilt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich (Zuteilung von Amts wegen).

E-Autos

Kommissionsgeschäft bei Ladevorgängen bestätigt

Im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Karten und Apps zur Abwicklung von **Ladevorgängen bei Elektrofahrzeugen** hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein wegweisendes Urteil gefällt.

Im Urteilsfall stellt die deutsche Gesellschaft Digital Charging Solutions (DCS) Nutzern von E-Autos in Schweden Zugang zu einem Netz von Ladepunkten zur Verfügung. Diese Ladepunkte werden von dort ansässigen Ladepunktbetreibern betrieben. DCS ermöglicht über Karten und Authentifizierungsapplikationen die Registrierung und Abrechnung der Ladevorgänge. Neben dem eigentlichen Ladevorgang umfasst die Leistung von DCS auch zusätzliche Dienstleistungen wie die Bereitstellung der Lade- und IT-Infrastruktur sowie die Nutzung von Standplätzen.

Der EuGH hatte zu klären, ob DCS bei der Abwicklung der Ladevorgänge als **Kommissionär** oder als **Käufer** auftritt. Die steuerliche Einstufung ist vor allem bei komplexen Leistungsketten wie beim „E-Roaming-Modell“ (Ladepunktbetreiber CPO - E-Mobility-Provider EMP - Fahrzeugnutzer EMU) von entscheidender Bedeutung. Die umsatzsteuerliche Behandlung solcher Modelle war bislang weder auf EU- noch auf nationaler Ebene abschließend geregelt.

Der EuGH hat entschieden, dass hier ein Kommissionsgeschäft in Bezug auf die **Lieferung von Elektrizität** vorliegt. Seiner Ansicht nach erfüllt DCS die beiden wesentlichen Voraussetzungen für ein Kommissionsgeschäft:

- **Beauftragung:** DCS handelt im eigenen Namen, aber für Rechnung des Endnutzers.
- **Gleichartige Leistungen:** Der vom Betreiber bezogene und der an den Nutzer weitergegebene Strom sind gleichartig.

Dieses Urteil unterscheidet sich von der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei Tankkarten für Verbrennerfahrzeuge dienen Karten und Apps

hier nicht der Bezahlung, sondern der Freischaltung des Zugangs. Damit liegt **kein Finanzierungsgeschäft** vor.

Hinweis: Das Urteil bringt Klarheit für Anbieter von E-Charging-Diensten und die steuerliche Einordnung ihrer Leistungen. Abzuwarten bleibt, wie die Urteilsgrundsätze in Deutschland umgesetzt werden.

1%-Regelung

Firmenwagen und selbstgetragene private Maut-, Fahr- und Parkkosten

Dürfen Arbeitnehmer ihren Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern sie den **geldwerten Vorteil** meist nach der 1%-Regelung. Beteiligen sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens, können sie diese Zuzahlung oft von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen.

Zu selbstgetragenen Kosten hat der Bundesfinanzhof (BFH) Folgendes entschieden: Sie mindern den **geldwerten Vorteil** nur, wenn sie bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1%-Regelung erfasst wären. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der seinen nach der 1%-Regelung ermittelten geldwerten Vorteil um selbstgetragene Maut-, Fahr- und Parkkosten sowie die Abschreibung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen mindern wollte. Die Maut-, Fahr- und Parkkosten betrafen allesamt **private Urlaubsreisen** und Privatfahrten. Das Finanzamt versagte die Minderung des geldwerten Vorteils und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Maut-, Fahr- und Parkkosten, die einem Arbeitnehmer auf **Privatfahrten** entstünden, begründeten einen eigenständigen geldwerten Vorteil, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen würden. Sie wären in diesem Fall nicht vom pauschal ermittelten 1%-Vorteil gedeckt. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werden könne, wenn der Arbeitnehmer diese Kosten selbst trage. Dies gilt nach Ansicht des BFH ebenso für die Abschreibung des Fahrradträgers.

Aussetzungszinsen

Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich

Wer Einspruch beim Finanzamt einlegt oder Klage vor dem Finanzgericht erhebt, muss die strit-

tige Steuer zunächst einmal zahlen, da diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellen, so dass er die Steuerschuld zunächst nicht begleichen muss, sofern ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (summarische Prüfung). Bleiben Einspruch oder Klage nach bewilligter AdV aber endgültig erfolglos, sind neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungszinsen von **6 % pro Jahr** (0,5 % pro Monat) zu zahlen.

Bereits 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Erstattungs- und Nachzahlungszinsen entschieden, dass die Höhe eines sechsprozentigen Zinssatzes ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig war. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später erlegte das Gericht dem Steuergesetzgeber auf, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen auf **0,15 % pro Monat** (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2024 entschieden, dass auch der **AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr** mit dem Grundgesetz unvereinbar war. Er rief in dieser Frage daher ebenfalls das BVerfG an. Dem BFH-Beschluss lag der Fall eines Steuerzahlers zugrunde, der Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 zahlen musste.

Laut BFH können Aussetzungszinsen für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 wegen des anhängigen BVerfG-Verfahrens ausgesetzt werden. Das ist allerdings nicht in voller Höhe von 0,5 % pro Monat möglich, sondern nur in Höhe der Differenz zwischen dem neu geltenden Zinssatz für Nachzahlungszinsen von 0,15 % und dem aktuell noch geltenden AdV-Zinssatz von 0,5 % (somit **0,35 % pro Monat**).

Steuertipp

Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Seit dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Allerdings gibt es großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu online einen umfassenden **Fragen-Antworten-Katalog**

veröffentlicht, um Unklarheiten zu beseitigen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Rechnungsformat:** Eine E-Rechnung liegt ab 2025 vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF-Dokument fällt nicht mehr unter diese Definition.
- **Kleinunternehmer:** Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen weiter auf Papier ausstellen.
- **Übermittlungsweg:** Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen zum Beispiel der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbands, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.
- **Rechnungsempfang:** Unternehmen müssen ab 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht aber bereits ein bestehendes E-Mail-Postfach aus.
- **Übergangsfrist:** Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung auch noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. eine E-Mail mit PDF-Datei oder eine Papierrechnung). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber (wie bisher) nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung also tatsächlich verpflichtend.

Hinweis: Als Service stellt die Finanzverwaltung unter www.elster.de/eportal/e-rechnung einen E-Rechnungs-Viewer bereit. Damit können Sie im XML-Format empfangene E-Rechnungen hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung bei ELSTER ist für die Rechnungsprüfung nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass immer nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden kann, die höchstens 10 MB groß sein darf.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 02/25

Fundstellennachweis

1. **Bürokratieentlastung: Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten**
Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV); BGBl I 2024, Nr. 323
2. **Gesetzgebung: Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen**
Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) v. 30.12.2024; BGBl I 2024 Nr. 449, BT-Drucks. 20/14309
3. **Automärkte: Ist die Standplatzvermietung umsatzsteuerfrei oder nicht?**
FG München, Urt. v. 30.01.2024 – 5 K 1078/23, Rev. (BFH: V R 4/24); www.gesetze.bayern.de
4. **Identifizierung: Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen**
Bundeszentralamt für Steuern, Pressemitteilung v. 04.11.2024; www.bzst.de
5. **E-Autos: Kommissionsgeschäft bei Ladevorgängen bestätigt**
EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-60/23; www.curia.europa.eu
6. **1%-Regelung: Firmenwagen und selbstgetragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten**
BFH, Urt. v. 18.06.2024 – VIII R 32/20; www.bundesfinanzhof.de
7. **Aussetzungszinsen:**
Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich
BFH, Beschl. v. 24.10.2024 – VI B 35/24 (AdV); www.bundesfinanzhof.de
8. **Steuertipp: Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung**
BMF, FAQ v. 19.11.2024; www.bundesfinanzministerium.de,
FinMin Bayern, Pressemitteilung Nr. 389 v. 18.12.2024; www.stmfh.bayern.de